Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk zur Entlastung der ausbildenden Betriebe 2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk (im Folgenden: üA).

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie auf dem Ausbildungsmarkt einzudämmen. Durch die Pandemie wurden durchzuführende Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung für Auszubildende verschoben, gleichzeitig fangen neue Auszubildende die Ausbildung an und nehmen an den Lehrgängen teil. Um die pandemiebedingten besonderen Leistungen für den bremischen Ausbildungsmarkt anzuerkennen, soll die betriebliche Berufsausbildung entlastet werden. Die Leistungen werden ausbildenden Betrieben ergänzend zu den Zuwendungen gewährt, die nach der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk vom 24. Mai 2017 unter Beachtung der ergänzenden Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie vom 6. Mai 2020 gewährt werden.

Ziel dieses Landesprogramms ist es, die betriebliche Ausbildung im Handwerk in der angespannten Situation, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft im Land Bremen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der für das Jahr 2021 anfallende betriebliche Anteil der Kosten der Lehrgänge der üA nach Ziffer 2 der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk in der Grundstufe und in den Fachstufen.

2.2 Für die Förderung der üA muss die/der Auszubildende im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sein (Lehrlingsrolle des Handwerks). Nicht gefördert werden Auszubildende

- von Betrieben, die nicht in einer Betriebsstätte im Land Bremen beschäftigt sind,
- von Betrieben der Bauwirtschaft, die eine Förderung der SOKA-BAU erhalten,
- von Betrieben des Dachdeckerhandwerks, die eine Förderung der SOKA-Dach erhalten,
- von Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks, die eine Förderung der SOKA Gerüstbau erhalten,
- einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung.

2.3 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die

zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin ist die Handwerkskammer Bremen. Die Handwerkskammer Bremen als Erstempfängerin hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger, die die Lehrgänge durchführen, weiterzuleiten (z. B. die Kreishandwerkerschaft Bremerhaven, die Handwerk gGmbH oder Fachverbände des Handwerks, andere Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Handwerkskammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass

- die Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangsgebühren weitergegeben wird,
- er vor Inanspruchnahme einer Landeszuwendung sicherstellt, dass eigene Ansprüche gegen Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) in voller Höhe ausgeschöpft werden oder dass Ansprüche des entsendenden Betriebes oder der oder des Auszubildenden an Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) an ihn abgetreten werden,
- die Summe aller gewährten Zuschüsse die Höhe der vom Zuwendungsempfänger kalkulierten und beschlossenen Gebühr bzw. Kosten nicht übersteigt,
- aus dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist.

4.2 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Die Unterschreitung der vorgesehenen Teilnehmerzahl ist unschädlich.

4.3 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrganges sind bis zu 20 % förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch Lehrganglisten zu belegen, die nach Ziffer 8.1 der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk zu führen sind.

4.4 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrganges im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

4.5 Anderslautende Regelungen in den ergänzenden Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk vom 6. Mai 2020 gehen den Regelungen der Ziffern 4.2 bis 4.4 vor, solange sie in Kraft sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Projekt umfasst alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten üA-Lehrgänge in der Grundstufe sowie in den Fachstufen.

5.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung mit Wochenpauschalen ist die Lehrgangswoche. Eine Lehrgangswoche umfasst fünf Unterweisungstage. Ein Lehrgang soll in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden. Anderslautende Regelungen in den ergänzenden Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk vom 6. Mai 2020 gehen dieser Regelung vor, so lange sie in Kraft sind.

5.4 Die Förderung beträgt pro Teilnehmendenwoche bis zu 70,00 Euro, jedoch maximal bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind ein Drittel der vom Heinz-Piest-Institut ermittelten Kostensätze.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Senatorin für Kinder und Bildung.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt die Handwerkskammer Bremen als Erstempfängerin auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger gemäß der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk bis zum 01.03.2021 für das Jahr 2021. Die Erstempfängerin bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung

6.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BremVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.6 Die Handwerkskammer Bremen ruft die Zuwendungen quartalsmäßig für die jeweils bis dahin durchgeführten Lehrgänge ab.

Für den Mittelabruf und die damit vorzulegenden Unterlagen gilt Ziffer 7 der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk entsprechend.

Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen.

7. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der Verwendung der bewilligten Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.